

Satzungen
der
Gesellschaft zu Ober-Gerwern
Bern



2003
revidiert 2012

Satzungen
der
Gesellschaft zu Ober-Gerwern
Bern

2003

revidiert 2012

Gelübde

Es gelobt der Stubengenosse zu Ober-Gerwern in Treue und Wahrheit, der Gesellschaft Ehre und Nutzen zu fördern und Schaden zu wenden, die Satzungen und gesetzlichen Vorschriften treu zu befolgen, an den Versammlungen des Grossen Bottes, wenn möglich, sich einzufinden und überhaupt alles zu erfüllen, was die Gesellschaft von einem treuen Mitgliede der Gesellschaft zu Ober-Gerwern und wackeren Bürger der Stadt Bern fordern kann.

Ohne alle Gefährde

Satzungen der Gesellschaft zu Ober-Gerwern

A. Bestand und Aufgaben der Gesellschaft

Art. 1

¹ Die Gesellschaft zu Ober-Gerwern ist eine burgerliche Korporation der Burgergemeinde Bern im Sinne der Staatsverfassung des Kantons Bern und des Gemeindegesetzes.

Begriff und Bestand

² Sie vereinigt alle Burger und Burgerinnen von Bern, die das Gesellschaftsrecht zu Ober-Gerwern besitzen.

Art. 2

¹ Der Gesellschaft zu Ober-Gerwern obliegen

Aufgaben

- a) der Kindes- und Erwachsenenschutz sowie die Sozialhilfe für ihre Angehörigen, soweit sie Wohnsitz im Kanton Bern haben;
- b) die Unterstützung der Aus- und Weiterbildung ihrer Angehörigen;
- c) die Zusicherung und Erteilung des Gesellschaftsrechts;
- d) die Verwaltung des Gesellschaftsvermögens.

² Sie fördert die Zusammengehörigkeit der Gesellschaftsangehörigen unter sich und ihre Verbundenheit mit der Burgergemeinde und der Stadt Bern.

³ Sie kann einzelne Werke, die im öffentlichen Interesse liegen, unterstützen.

⁴ Sie kann weitere Aufgaben übernehmen.

B. Rechte und Pflichten der Gesellschaftsangehörigen

1. Gesellschaftsrecht

Art. 3

Begriff

Das Gesellschaftsrecht umfasst alle Rechte, die den Gesellschaftsangehörigen als Mitglieder einer öffentlichrechtlichen, burgerlichen Korporation zukommen, insbesondere das Heimatrecht sowie das Stimm- und Wahlrecht am Grossen Bott.

Art. 4

Erwerb

¹ Wer aufgrund seiner familienrechtlichen Beziehung zu Gesellschaftsangehörigen das Bürgerrecht der Burgergemeinde Bern erhält, erwirbt damit das Gesellschaftsrecht.

² Das Gesellschaftsrecht kann auch durch Aufnahme erworben werden.

³ Im Falle der Aufnahme setzt das Grosse Bott einen Aufnahmebetrag fest. Davon ist mindestens die Hälfte dem Armengut zuzuweisen.

⁴ Die Aufnahme kann in besonderen Fällen schenkungsweise erfolgen.

Art. 5

Verlust

Das Gesellschaftsrecht verliert, wer das Bürgerrecht der Burgergemeinde Bern verliert, wer anders als von Gesetzes wegen das Gesellschaftsrecht einer anderen burgerlichen Korporation der Burgergemeinde Bern erwirbt oder wer auf die Gesellschaftsangehörigkeit verzichtet.

Art. 6

Gesellschaftsrodel

Die Gesellschaftsangehörigen sind im Gesellschaftsrodel verzeichnet.

2. Politische Rechte und Pflichten

Art. 7

Stimm- und Wahlrecht

Die Gesellschaftsangehörigen sind mit zurückgelegtem 18. Altersjahr stimmberechtigt. Das Stimmrecht besteht unabhängig vom Wohnsitz.

Art. 8

¹ Wer stimmberechtigt geworden ist, meldet sich beim Obmann oder bei der Frau Obmann schriftlich zur Ablegung des Gelübdes und Aufnahme ins aktive Stubenrecht an.

Stubenrecht

² Ablegung des Gelübdes und Aufnahme als Stubengenosse oder Stubengenossin erfolgen im Grossen Bott.

Art. 9

¹ Bei der Behandlung von und bei der Abstimmung über Angelegenheiten treten in den Ausstand

Ausstand

- a) wer an einem Geschäft unmittelbar persönliche Interessen hat;
- b) wer mit einer Person, die an einem Geschäft unmittelbar persönliche Interessen hat
 - in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder verschwägert ist;
 - voll- oder halbbürtig verschwistert ist;
 - verheiratet ist;
 - zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft lebt.

² Ausstandspflichtig sind ferner die gesetzlichen, statutarischen und vertraglichen Vertreter und Vertreterinnen der Beteiligten und die für das betreffende Geschäft beauftragten Notare und Notarinnen.

³ Ausstandspflichtige können zur Auskunftserteilung beigezogen werden. Sie haben in jedem Fall das Recht, sich zu äussern, bevor sie den Raum verlassen.

⁴ Die Ausstandspflicht gilt nicht für die Versammlungen des Grossen Botts.

Art. 10

¹ Mindestens ein Zehntel der Stimmberechtigten kann beim Obmann oder bei der Frau Obmann unterschriftlich die Behandlung eines bestimmten Geschäfts, das in der Zuständigkeit des Grossen Botts liegt, verlangen.

Vorschlagsrecht

² Ein solcher Vorschlag kann als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf eingebracht werden.

Art. 11

Wer das Stimmrecht hat, kann in ein Amt gewählt werden.

Wahlfähigkeit

C. Die Organe der Gesellschaft

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 12

Begriff

Die Organe der Gesellschaft sind

- a) Das Grosse Bott;
- b) Das Vorgesetztenbott;
- c) Der Obmann oder die Frau Obmann sowie die Gesellschaftsbeamten und -beamtinnen.
- d) Die Rechnungsprüfer und -prüferinnen.

Art. 13

Abstimmungen

¹ In allen Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen. Der Obmann oder die Frau Obmann stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gibt er/sie zudem den Stichentscheid.

² Die Abstimmungen erfolgen unter Vorbehalt von Absatz 3 in der Regel offen, wenn nicht ein Viertel der Anwesenden geheime Abstimmung verlangt oder der Obmann bzw. die Frau Obmann eine solche anordnet.

³ Die Abstimmungen über die Aufnahme, über die Festsetzung des Aufnahmebetrages und über die Schenkung des Gesellschaftsrechtes erfolgen geheim.

Art. 14

Wahlen

¹ Die Wahl erfolgt für jeden Sitz einzeln.

² Die Wahl erfolgt geheim, mit Ausnahme derjenigen der Rechnungsprüfenden und bei einer Wiederwahl, sofern nur der bisherige Stelleninhaber oder die bisherige Stelleninhaberin vorgeschlagen ist.

³ Im ersten Wahlgang entscheidet das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen. Im zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

⁴ Bei Wahlen von Gesellschaftsbeamten und -beamtinnen kann nur über Personen abgestimmt werden, die sich während der Ausschreibungszeit beworben haben.

⁵ Wird ein Gesellschaftsbeamter oder eine Gesellschaftsbeamtin abgewählt, erfolgt die Neubesetzung frühestens am nächsten Grossen Bott.

2. Das Grosse Bott

Art. 15

Das Grosse Bott ist die Gemeindeversammlung der stimmberechtigten Gesellschaftsangehörigen.

Begriff

Art. 16

Dem Grossen Bott obliegen

a) Erlass, Änderung und Aufhebung der Satzungen und weiterer Reglemente;

Aufgaben

a^{bis}) Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung;

b) Erteilung und Zusicherung des Gesellschaftsrechtes sowie die Festsetzung des Aufnahmebetrages;

c) Schenkung des Gesellschaftsrechts;

d) Wahl des Obmannes oder der Frau Obmann, der Gesellschaftsbeamten und -beamtinnen und der Beisitzer und Beisitzerinnen des Vorgesetztenbotts sowie der Rechnungsprüfer und -prüferinnen;

e) Schaffung und Aufhebung dauernder vollamtlicher Stellen;

f) Festsetzung der Entschädigung des Obmannes oder der Frau Obmann sowie der Beamten und Beamtinnen für die Besorgung der ordentlichen Geschäfte;

g) Genehmigung der Voranschläge und Rechnungen;

h) Beschlüsse, die für den gleichen Gegenstand eine neue Gesamtausgabe von mehr als 200'000 Franken oder neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als 20'000 Franken bewirken;

i) Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken, sofern der Kapitalwert 200'000 Franken übersteigt;

k) Bauten und Bauarbeiten, die den Betrag von 200'000 Franken übersteigen, sofern sie nicht zum ordentlichen Unterhalt gehören;

l) Gewährung von Nachkrediten, sofern sie für den gleichen Gegenstand 10% des bewilligten Kredites, mindestens aber 50'000 Franken übersteigen;

m) Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht, sofern die Streitsumme die Finanzkompetenzen gemäss Buchstabe h) übersteigt;

n) Errichtung von Stiftungen, Ausscheidung von Vermögen zu besonderen Zwecken;

- o) Aufnahme von Darlehen, die nicht ausschliesslich zur Tilgung oder Erneuerung schon bestehender Darlehen bestimmt sind oder beim Erwerb von Grundstücken überbunden werden;
- p) Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen, ausgenommen Gutsprachen in Fürsorgesachen;
- q) Annahme von Erbschaften, Vermächtnissen und Schenkungen, die mit belastenden Bedingungen oder Auflagen verbunden sind;
- r) Geschäfte, die ihm das Vorgesetztenbott aus besonderen Gründen unterbreitet.
- s) Genehmigung des Vertrages betreffend Zusammenarbeit und Aufgabenübertragung sowie Abänderungen desselben zwischen den Gesellschaften und Zünften sowie den übrigen Bürgergemeinden des Kantons Bern im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes.

Art. 17

Versammlung

¹ Das Grosse Bott versammelt sich im Frühjahr und im Herbst. Das Frühjahrsbott genehmigt die Rechnungen, das Herbstbott beschliesst die Vorschläge.

² Ausserordentliche Versammlungen werden einberufen, wenn dies das Vorgesetztenbott beschliesst oder wenn ein Zehntel der Stimmberechtigten dies schriftlich und unter Angabe des Zweckes verlangt.

³ Die Einladung zum Grossen Bott wird im Amtsblatt des Kantons Bern und im Stadtanzeiger veröffentlicht. Die Anzeige nennt die Geschäfte und den Ort, wo allfällige Unterlagen vorgängig eingesehen werden können. Sie erfolgt mindestens 30 Tage vor der Versammlung. Nicht angekündigte Geschäfte können nur beraten und dem zuständigen Organ zur Behandlung überwiesen werden.

⁴ Wahlvorschläge, Reglemente, Vorschläge und Rechnungen sind 30 Tage vor der Versammlung zur Einsicht der Stubengenossen und -genossinnen an einer vom Vorgesetztenbott zu bestimmenden Stelle aufzulegen.

Art. 18

Verfahren

¹ Der Obmann oder die Frau Obmann leitet die Verhandlungen. Für jede Versammlung bestimmt er/sie mindestens zwei Stimmzählende.

² Alle Geschäfte sind dem Grossen Bott mit einem Antrag des Vorgesetztenbottes vorzulegen.

³ Über einen Ordnungsantrag ist sofort abzustimmen.

3. Das Vorgesetztenbott

Art. 19

¹ Das Vorgesetztenbott ist das vorberatende Organ des Grossen Bottes und das vollziehende Organ der Gesellschaft.

Begriff und Bestand

² Das Vorgesetztenbott besteht aus 13 Mitgliedern, nämlich dem Obmann oder der Frau Obmann, den gesellschaftsangehörigen Gesellschaftsbeamten und -beamtinnen sowie den Beisitzern und Beisitzerinnen.

³ Unvereinbar mit der Mitgliedschaft im Vorgesetztenbott sind alle Beschäftigungen durch die Gesellschaft, die dem Vorgesetztenbott unmittelbar untergeordnet sind und deren Umfang das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge erreicht.

Art. 20

¹ Das Vorgesetztenbott nimmt alle Aufgaben wahr, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind. Ihm obliegen namentlich

Aufgaben

- a) Aufgaben im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes sowie der Sozialhilfe;
- b) die Vertretung der Gesellschaft gegen aussen;
- c) die Vermögensverwaltung;
- d) die Aufsicht über die Beamten und Beamtinnen;
- e) die Bezeichnung des Vizeobmanns oder der Frau Vizeobmann;
- f) die Unterstützung wohltätiger und kultureller Werke;
- g) die Gewährung von Stipendien und Ausbildungsdarlehen.

² Das Vorgesetztenbott setzt die Spesenentschädigungen für seine Mitglieder und Kommissionsmitglieder fest. Es legt fest, wem allfällige Abgaben zukommen.

Art. 21

¹ Das Vorgesetztenbott versammelt sich in der Regel monatlich einmal auf Einladung des Obmanns oder der Frau Obmann.

Versammlung

² Das Vorgesetztenbott ist beschlussfähig, wenn der Obmann oder die Frau Obmann bzw. der Vizeobmann oder die Frau Vizeobmann und weitere sechs Mitglieder anwesend sind.

Art. 22

Kommissionen

¹ Das Vorgesetztenbott kann durch Reglement ständige, nicht entscheidbefugte Kommissionen einsetzen oder Sachverständige beiziehen.

² Als Kommissionsmitglied können urteilsfähige Personen berufen werden; sie müssen nicht Gesellschaftsangehörige sein.

Art. 23

Wahl

¹ Die Mitglieder des Vorgesetztenbottes werden vom Grossen Bott für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt und sind wieder wählbar. Nachfolgende Mitglieder beenden die Amtsdauer ihres Vorgängers oder ihrer Vorgängerin. Die Beisitzer und Beisitzerinnen sind höchstens für drei Amtsdauern wählbar.

² Die Stellen der Gesellschaftsbeamten und -beamtinnen sind bei Neubesetzung öffentlich auszuschreiben.

Art. 24

Unvereinbarkeiten

Dem Vorgesetztenbott dürfen nicht gleichzeitig angehören:

- a) Verwandte und Verschwägere in gerader Linie;
- b) voll- und halbbürtige Geschwister;
- c) Ehepaare;
- d) Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben.

Art. 25

Entschädigung

Obmann oder Frau Obmann sowie Gesellschaftsbeamte und -beamtinnen beziehen eine Entschädigung.

Art. 26

Schweigepflicht

Die Behördemitglieder haben über Wahrnehmungen, die sie bei der Ausübung ihres Amtes machen und die ihrer Natur nach oder kraft gesetzlicher Vorschrift geheim zu halten sind, Dritten gegenüber zu schweigen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt.

4. Der Obmann / die Frau Obmann

Art. 27

Der Obmann oder die Frau Obmann

Aufgaben

- leitet die Gesellschaft, die Versammlungen des Grossen Bottes und des Vorgesetztenbottes;
- entscheidet Geschäfte von geringer Tragweite und erstattet dem Vorgesetztenbott Bericht;
- hat dabei eine Ausgabenkompetenz von 20'000 Franken;
- ist ermächtigt, in Fällen, die keinen Aufschub dulden, Entscheidungen oder vorsorgliche Anordnungen von sich aus zu treffen;
- gibt dem Vorgesetztenbott davon unverzüglich Kenntnis.

Art. 28

Der Obmann oder die Frau Obmann zeichnet zusammen mit dem Stubensreiber oder der Stubenschreiberin bzw., wenn diese/r verhindert ist, zusammen mit einem anderen Mitglied des Vorgesetztenbottes rechtsverbindlich für das Vorgesetztenbott und die Gesellschaft.

Zeichnungsberechtigung

Art. 29

- ¹ Das Vorgesetztenbott bezeichnet aus seiner Mitte den Vizeobmann oder die Frau Vizeobmann.
- ² Bei Verhinderung des Obmannes oder der Frau Obmann übernimmt der Vizeobmann oder die Frau Vizeobmann die Stellvertretung mit allen Rechten und Pflichten.

Vizeobmann / Frau
Vizeobmann

5. Die Gesellschaftsbeamten und -beamtinnen

Art. 30

Gesellschaftsbeamte und -beamtinnen sind der Seckelmeister/die Seckelmeisterin, der Almosner/die Almosnerin, der Amtsbeistand/die Amtsbeiständin und der Stubenmeister/die Stubenmeisterin; sie müssen nicht Gesellschaftsangehörige sein.

Begriff

Art. 31

Seckelmeister /
Seckelmeisterin

- ¹ Der Seckelmeister oder die Seckelmeisterin
 - verwaltet das gesamte Gesellschaftsvermögen;
 - erhält dafür vom Vorgesetztenbott festgesetzte Provisionen;
 - führt die Einzelunterschrift für Angelegenheiten der laufenden Vermögensverwaltung. Die Kompetenzen werden in einem Reglement geregelt.
- ² Das Vorgesetztenbott kann durch Reglement Teile der Aufgaben des Seckelmeisters oder der Seckelmeisterin an Dritte übertragen; diese müssen nicht Gesellschaftsangehörige sein.

Art. 32

Almosner / Almosnerin

Der Almosner oder die Almosnerin

- ist verantwortlich für die Betreuung und Fürsorge aller Gesellschaftsangehörigen, die seiner/ihrer Unterstützung bedürfen;
- führt Einzelunterschrift im Rahmen seiner/ihrer Aufgaben;
- erstattet dem Vorgesetztenbott laufend Bericht.

Art. 33

Amtsbeistand /
Amtsbeiständin

Der Amtsbeistand/die Amtsbeiständin sorgt nach Massgabe des übergeordneten Rechts für die von Massnahmen des Kindes- und Erwachsenenschutzes betroffenen Gesellschaftsangehörigen, soweit ihm/ihr eine Beistandschaft oder die Durchführung von Massnahmen übertragen worden sind.

Art. 34

Personalunion

Das Amt des Almosners oder der Almosnerin und des Amtsbeistandes oder der Amtsbeiständin kann in einer Person vereinigt werden.

Art. 35

Stubenschreiber /
Stubenschreiberin

Der Stubenschreiber oder die Stubenschreiberin

- führt das Protokoll über die Verhandlungen des Grossen Bottes und des Vorgesetztenbottes;
- leitet das Sekretariat und führt den Gesellschaftsrodel sowie das Verzeichnis der Gesellschaftsangehörigen.

Art. 36

Der Stubenmeister oder die Stubenmeisterin

Stubenmeister /
Stubenmeisterin

- führt die Aufsicht über die Gesellschaftsstube, die weiteren Gesellschaftsräume und das Archiv;
- organisiert die Gesellschaftsanlässe.

6. Die Rechnungsprüfer und -prüferinnen

Art. 37

¹ Den Rechnungsprüfenden obliegt die formelle und materielle Kontrolle von Buchhaltung und Jahresrechnung sowie die Zwischenrevision nach den gesetzlichen Vorschriften. Sie prüfen namentlich

Aufgaben

- a) die Vollständigkeit der Einnahmen;
- b) die Zulässigkeit der Ausgaben;
- c) die Bewertung der Aktiven und Passiven.

² Sie erstatten dem Grossen Bott schriftlich Bericht.

³ Die Rechnungsprüfenden können ausnahmsweise Sachverständige beiziehen. Hiezu steht ihnen die gleiche Ausgabenkompetenz zu wie dem Vorgesetztenbott.

⁴ Sofern zwei natürliche Personen als Rechnungsprüfende gewählt werden, amtet die dienstältere Person als Aufsichtsstelle für den Datenschutz gemäss Artikel 33 des Datenschutzgesetzes.

Art. 38

¹ Als Rechnungsprüfende amten mindestens zwei Personen. Eine davon muss Gesellschaftsangehörige sein.

Wahl

² Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Die Wahltermine sind zu staffeln.

³ Die Mitglieder des Vorgesetztenbottes, der Kommissionen und die Angestellten sowie Personen, die mit diesen im Sinne von Art. 24 verbunden sind, sind als Rechnungsprüfer nicht wählbar.

D. Personal

Art. 39

Abschluss von
Arbeitsverträgen

Das Vorgesetztenbott schliesst mit den für die Besorgung der Angelegenheiten der Gesellschaft angestellten Personen einen Arbeitsvertrag nach Obligationenrecht ab. Vorbehalten bleibt Art. 16 lit. e) der Satzungen.

Art. 40

Unterstellung und
Besoldung

Das Vorgesetztenbott regelt die Über- und Unterordnung sowie die Besoldung der Gesellschaftsangestellten im Vertrag.

E. Sozialhilfe

Art. 41

Das Vorgesetztenbott ist die Gemeindesozialbehörde für alle Gesellschaftsangehörigen. Ihm obliegen namentlich

- a) die Festsetzung der Unterstützung für bedürftige Gesellschaftsangehörige;
- b) der Verzicht auf die Rückerstattung von Sozialleistungen und Ausbildungsdarlehen;
- c) die Geltendmachung der familienrechtlichen Unterhalts- und Unterstützungsansprüche;
- d) die Bevorschussung von Unterhaltsleistungen.

F. Gesellschaftsgüter

Art. 42

- ¹ Die Gesellschaftsgüter bestehen aus dem Stubengut, dem Armengut und den Stiftungsgütern. Allgemeines
- ² Die Ergebnisse der Güter sind in der Rechnung gesondert auszuweisen.

Art. 43

- ¹ Das Stubengut ist das frei verwendbare Vermögen der Gesellschaft. Stubengut
- ² Der Ertrag wird insbesondere für die laufenden Kosten (Verwaltung, Gesellschaftsanlässe) und zur Begleichung sämtlicher Steuern der Gesellschaft verwendet.

Art. 44

- ¹ Das Armengut ist ausschliesslich für die Unterstützung der Bedürftigen der Gesellschaft bestimmt. Armengut
- ² Es wird geäufnet durch
- a) die Anteile an den Aufnahmebeträgen;
 - b) Überträge aus dem Stubengut;
 - c) rückerstattete Unterstützungen;
 - d) Geschenke und Vermächnisse, die ausdrücklich für das Armengut bestimmt sind.

Art. 45

Die Stiftungsgüter werden nach den besonderen Vorschriften oder letztwilligen Verfügungen verwaltet. Stiftungsgüter

G. Archiv

Art. 46

Im Archiv werden die amtlichen Akten und die für die Geschichte der Gesellschaft bedeutsamen Dokumente aufbewahrt.

H. Schlussbestimmungen

Art. 47

¹ Eine ganze oder teilweise Revision der Satzungen kann jederzeit durch das Grosse Bott, nach erfolgter Vorberatung durch das Vorgesetztenbott, vorgenommen werden.

² Das Grosse Bott vom 29. November 2003 hat eine Revision der Satzungen beschlossen, sie ersetzen diejenigen vom 11. Juli 1991. Sie traten nach ihrer Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern vom 23. Januar 2004 auf den 1. Januar 2004 in Kraft.

³ Das Grosse Bott vom 24. November 2012 hat die Teilrevision dieser Satzungen beschlossen. Sie tritt nach ihrer Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern auf 1. Januar 2013 in Kraft.

Also beschlossen vom Grossen Bott der Gesellschaft zu Ober-Gerwern in Bern
am 24. November 2012.

Namens des Grossen Bottes

Der Obmann:
sig. Prof. Dr. Rudolf v. Steiger

Die Stubenschreiberin:
sig. Christine v. Fischer, Fürsprecherin

Auflagezeugnis

Die am 24. November 2012 vom Grossen Bott angenommenen Satzungsänderungen sind 30 Tage vor und nach diesem Datum öffentlich aufgelegt.

Bern, 8. Januar 2013

Die Stubenschreiberin:
sig. Christine v. Fischer, Fürsprecherin

Genehmigung

Vom Amt für Gemeinden und Raumordnung am 25. Januar 2013 ohne Vorbehalt genehmigt.

Bern, 25. Januar 2013

Amt für Gemeinden und
Raumordnung
Abteilung Gemeinden

sig. Monique Schürch,
Leiterin Gemeinderecht

Anhang

Verzeichnis der Stiftungsgüter

Verzeichnis der Stiftungsgüter

Stiftungsgüter

- Bestand
- Die Stiftungsgüter sind:
1. das Leuw-Legat
 2. der Erziehungsfundus
 3. das von Daxelhofersche Stipendiengut
 4. das Major von Steiger-Legat
 5. die Obmann Eduard Stettler-Stiftung
 6. die Elise Rentsch-Lehmann-Stiftung
 7. die Charlotte und Walter Frauenlob-Stiftung

Leuw-Legat

Leuw-Legat

Das Leuw-Legat wurde durch Frau Karoline Leuw geb. Farchon, Herrn Rudolfs, des gewesenen Pfarrers sel. Witwe, von Bern, gestützt auf das Testament vom 9. Dezember 1880, errichtet. Es wird durch Zinersparnisse und Zuwendungen geäufnet. Die Erträgnisse werden für Beihilfen an Gesellschaftsangehörige verwendet.

Erziehungsfundus

Erziehungsfundus

¹ Der Erziehungsfundus wurde durch Beschluss des Grossen Bottes vom 26. Mai 1887 aus dem den gesetzlichen Bestand des Armengutes übersteigenden Kapitalbetrag gebildet und seither geäufnet.

² Die Erträgnisse werden zur Ausrichtung von Erziehungsbeiträgen und Stipendien gemäss besonderen Vorschriften verwendet.

von Daxelhofersches Stipendiengut

von Daxelhofersches Stipendiengut

Das von Daxelhofersche Stipendiengut ist eine Stiftung der Familie von Daxelhofer aus dem Jahre 1622 und dient zur Ausrichtung von Stipendien an Studierende auf einer auswärtigen Universität oder Fachschule.

Major von Steiger-Legat

Major von Steiger-Legat

Das Major von Steiger-Legat ist ein Vermächtnis des 1901 verstorbenen Herrn Major Karl Edmund von Steiger. Die Erträgnisse dienen zur Ausrichtung von Ehesteuern an wenig begüterte weibliche Gesellschaftsangehörige und können zur Ausrichtung von Stipendien an Mädchen verwendet werden.

Obmann Eduard Stettler-Stiftung

¹ Die Obmann Eduard Stettler-Stiftung wurde durch Testament des 1940 verstorbenen Herrn Eduard Stettler, Obmann der Gesellschaft von 1923 bis zu seinem Tode, errichtet.

Obmann Eduard
Stettler-Stiftung

² Die Erträge sollen allen Aufgaben der Gesellschaft dienen, sei es für Arme, Bedürftige, Jugendliche usw., gemäss besonderen Vorschriften.

Elise Rentsch-Lehmann-Stiftung

¹ Frau Elise Rentsch-Lehmann, von Ferenbalm, verstarb am 22. März 1988 und hinterliess der Gesellschaft ihr ganzes Vermögen.

Elise Rentsch-
Lehmann-Stiftung

² Die Erträge sollen der Ausbildung und Unterstützung von Gesellschaftsangehörigen und weiteren Personen sowie der Förderung kultureller und gemeinnütziger bernischer Institutionen dienen.

Charlotte und Walter Frauenlob-Stiftung

¹ Frau Charlotte Frauenlob-Brielmaier, verstorben 1993, und ihr Mann, Herr Walter Frauenlob, verstorben 1998, setzten die Gesellschaft zu Ober-Gerwern durch Erbvertrag als Alleinerbin ihres Nachlasses ein.

Charlotte und Walter
Frauenlob-Stiftung

² Die Erträge des Vermögens sollen, wie die Elise Rentsch-Lehmann-Stiftung, der Ausbildung und Unterstützung von Gesellschaftsangehörigen und weiteren Personen sowie der Förderung kultureller und gemeinnütziger bernischer Institutionen dienen.

Satzungen der Gesellschaft zu Ober-Gerwern

A. Bestand und Aufgabe der Gesellschaft

Art. 1	Begriff und Bestand	3
Art. 2	Aufgaben	3

B. Rechte und Pflichten der Gesellschaftsangehörigen

1. Gesellschaftsrecht

Art. 3	Begriff	4
Art. 4	Erwerb	4
Art. 5	Verlust	4
Art. 6	Gesellschaftsrodel.....	4

2. Politische Recht und Pflichten

Art. 7	Stimm- und Wahlrecht	4
Art. 8	Stubenrecht	5
Art. 9	Ausstand	5
Art. 10	Vorschlagsrecht	5
Art. 11	Wahlfähigkeit	5

C. Die Organe der Gesellschaft

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 12	Begriff	6
Art. 13	Abstimmungen	6
Art. 14	Wahlen	6

2. Das Grosse Bott

Art. 15	Begriff	7
Art. 16	Aufgaben	7
Art. 17	Versammlung	8
Art. 18	Verfahren	8

3. Das Vorgesetztenbott

Art. 19	Begriff und Bestand	9
Art. 20	Aufgaben	9
Art. 21	Versammlung	9
Art. 22	Kommissionen	10
Art. 23	Wahl	10
Art. 24	Unvereinbarkeiten	10
Art. 25	Entschädigung	10
Art. 26	Schweigepflicht	10

4. Der Obmann / die Frau Obmann

Art. 27	Aufgaben	11
Art. 28	Zeichnungsberechtigung	11
Art. 29	Vizeobmann / Frau Vizeobmann	11

5. Die Gesellschaftsbeamten und -beamtinnen

Art. 30	Begriff	11
Art. 31	Seckelmeister / Seckelmeisterin	12
Art. 32	Almosner / Almosnerin	12
Art. 33	Amtsbeistand / Amtsbeiständin	12
Art. 34	Personalunion	12
Art. 35	Stubenschreiber / Stubenschreiberin	12
Art. 36	Stubenmeister / Stubenmeisterin	13

6. Die Rechnungsprüfer und -prüferinnen

Art. 37	Aufgaben	13
Art. 38	Wahl	13

D. Personal

Art. 39	Abschluss von Arbeitsverträgen	14
Art. 40	Unterstellung und Besoldung	14

E. Sozialhilfe

Art. 41	14
---------	-------	----

F. Gesellschaftsgüter

Art. 42	Allgemeines	15
Art. 43	Stubengut	15
Art. 44	Armengut	15
Art. 45	Stiftungsgüter	15

G. Archiv

Art. 46	15
---------	-------	----

H. Schlussbestimmungen

Art. 47	16
---------	-------	----

